



# STATUTEN



## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **Jeep Club Zentralschweiz** besteht ein Verein im Sinne des ZGB, Art. 60 ff, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Vereinszweck besteht vor allem:
  - 2.1.1. Im Betreiben, Erhalten und Pflegen von Geländefahrzeugen der Marken Willys, Ford und Kaiser, die in einer Armee gefahren sind und deren Zivilversionen.
  - 2.1.2. In der Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten.

## 3. Mittel

- 3.1. Die Mittel setzen sich zusammen:
  - 3.1.1. **Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder**
  - 3.1.2. **Vermögensertrag**
  - 3.1.3. **Sponsoren und Gönnerbeiträge**

- 3.2. Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, welche jährlich an der GV festgelegt werden, sind jeweils bis zum 31. Mai des Vereinsjahres zu entrichten.
- 3.3. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.4. Repräsentanten befreundeter Organisationen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.5. Die Mittel werden für den Vereinszweck verwendet.
- 3.6. Fahrzeuge und Gerätschaften, welche durch den Verein angeschafft werden, sind Eigentum des Vereins und in einem Inventarjournal aufzuführen.

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. **Generalversammlung**
2. **Vorstand**
3. **Kontrollstelle (Revisoren)**
4. **Funktionäre**

### 4.1. **Generalversammlung (GV)**

- 4.1.1. Die ordentliche GV wird vom Vorstand jährlich einberufen und hat im März stattzufinden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge an die GV haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Verhindern extreme Ereignisse (Katastrophen, Pandemie, etc.) die ordentliche Durchführung gemäss Text oben, entscheidet der Vorstand über eine Verschiebung des Datums, des Ortes oder eine Durchführung per Post und/oder E-Mail im selben Kalenderjahr.
- 4.1.2. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 4.1.3. Die GV wählt den Vorstand und die Revisoren und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Die GV beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.1.4. Beitritt oder Austritt des Vereins in übergeordnete Organisationen müssen durch die GV beschlossen werden.
- 4.1.5. Von der GV muss ein Protokoll durch den Aktuar oder einem Mitglied erstellt werden.

### 4.2. **Vorstand**

- 4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die diese Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen zu vertreten. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahr. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4.2.2. Rechtsgültige Unterschriften im Allgemeinen erfolgen im Kollektiv zu zweit vom Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- 4.2.3. Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto ist in Einzelunterschrift der Kassier oder die Stellvertretung.

### 4.3. **Kontrollstelle (Revisoren)**

- 4.3.1. Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern zusammen.
- 4.3.2. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4.3.3. Die Kontrollstelle prüft Rechnung und Inventar, legt der GV einen schriftlichen Bericht vor und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

### 4.4. **Funktionäre**

- 4.4.1. Funktionäre werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingesetzt. Diese planen, organisieren spezielle Anlässe oder Aufgaben. Beispiele sind kameradschaftliche Anlässe, Ausfahrten, technische Anlässe oder Mitarbeit in übergeordneten Organisationen.

4.4.2. Funktionäre gelten nicht als Vorstandsmitglieder, jedoch können Vorstandsmitglieder gleichzeitig als Funktionäre amten.

## 5. Mitglieder

- 5.1. Aktivmitglied kann werden, wer ein Fahrzeug wie unter 2.1.1. besitzt, besessen hat oder beabsichtigt ein solches in absehbarer Zeit zu erwerben.
- 5.2. Passivmitglied, ebenfalls mit Stimmrecht kann werden z.B. Partner eines Aktivmitgliedes oder Interessenten ohne Fahrzeug wie unter 2.1.1.
- 5.3. Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag von Mitgliedern oder des Vorstandes von der GV gewählt. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- 5.4. Neumitglieder werden an der GV aufgenommen.
- 5.5. Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber Drittpersonen ab.
- 5.6. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit dem von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.
- 5.7. Austritte erfolgen durch schriftliches oder telefonisches Begehren an ein Vorstandsmitglied.
- 5.8. Über Ausschlüsse aus dem Verein entscheidet die GV. Die Ausschliessung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
  - 5.8.1. Hat ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, so ist der Vorstand befugt, eine Ausschliessung mit sofortiger Wirkung auszusprechen. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - 5.8.2. Gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen an den Vorstand z.Hd. der nächsten GV Rekurs einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
  - 5.8.3. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied (Aktiv & Passiv) den Beitrag in 2 aufeinanderfolgenden Jahren und nach Anmahnung nicht bezahlt hat.

## 6. Auflösung

- 6.1. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Inventar verkauft und das Vermögen einer wohltätigen Institution zugeführt, welche durch die letzte GV zu bestimmen ist.

## 7. Schlussbestimmung

- 7.1. Diese Statuten (Revision 6) treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung per 24.03.2022 in Kraft.

Sursee, 24.03.2022

Der Präsident

Jürg Bachmann

Die Aktuarin

Gabi Rölli

Revision	Datum	Beschrieb / Grund
4	06.05.2010	Definitive Variante anlässlich Vereinsgründung
5	13.03.2014	4.3.2. Amtsdauer Revisoren wird 3 Jahre anstelle 1 Jahr
6	24.03.2022	4.1.1 Ergänzung „Verhindern extreme Ereignisse ...“